

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß Älterer Linie.
№ 14.

(Ausgegeben am 31. August 1912.)

34. Regierungs-Verordnung

vom 28. August 1912

zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 21. Dezember 1911 (Gesetzsammlung S. 71) und des Gesetzes vom 5. August 1912, betreffend die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer (Gesetzsammlung S. 109).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird auf Grund des § 79 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Dezember 1911 und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 1912, betreffend die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer, folgendes verordnet:

§ 1.

Die Bekanntmachung der in § 6 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen auswärtigen Sparkassen erfolgt im Amts- und Verordnungsblatt.

§ 2.

Die Hilfsstafel unter A weist die Steuerklassen bis zu einem Einkommen von 100000 M. und die Steuerfüße dafür nach.

zu § 6 Abs. 4
des Ein-
kommensteu-
gesetzes.

zu § 18 des
Einkommen-
steuergesetz.